

Formen beruflicher Zusammenarbeit von Rechtsanwälten

Gliederung:

- I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten
- II. Zusammenarbeit mit Trägern anderer, rechtsberatungsaffiner Berufe, insbesondere Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern
- III. Rechtsanwaltsgesellschaften
- IV. Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

1. Bürogemeinschaft

2. Personengesellschaften

a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

b) Partnerschaft (PartG)

c) Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

d) Limited Liability Partnership (LLP)

3. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaften

- a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- b) Aktiengesellschaft (AG)
und Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- c) Company Limited by Shares (Limited, Ltd.)
- d) Public Limited Company (PLC)

5. Sonstige Handelsgesellschaften

z.B. GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

1. Bürogemeinschaft

- Keine Gesellschaft zum Zweck gemeinsamer Berufsausübung
 - Keine gemeinsame Berufsausübung
 - Keine gemeinsame Annahme von Aufträgen
 - Keine gemeinsame Entgegennahme von Entgelten
- Allein gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln (Büro, Bürogeräte usw.)
Beschränkungen beruflicher Zusammenarbeit wie bei den
Berufsausübungsgesellschaften

Innengesellschaft

- Nicht rechtsfähig
- Nach parteifähig
- Keine persönliche Haftung des Rechtsanwalts für die berufsbedingten Schulden seiner Partner

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

= Sozietät

- Gemeinsame Berufsausübung

Im Interesse aller Sozien
Auf Rechnung aller Sozien

- Unter Benutzung gemeinsamer Einrichtungen (Büro, Bürogeräte usw.)

Außensozietät (Außengesellschaft)

- (partiell) rechtsfähig

- parteifähig

- persönliche Haftung jedes Gesellschafters (Sozius) für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

b) Partnerschaft (PartG)

Nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25.07.1994

Eine Gesellschaft, in der sich Angehörige Freier Berufe zur Ausübung ihrer Berufe zusammenschließen.

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

b) Partnerschaft: § 1 Abs. 2 PartGG:

„Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt. Ausübung eines Freien Berufs im Sinne dieses Gesetzes ist die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.“ (Hervorhebung vom Verfasser).

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

b) Partnerschaft (PartG)

Kein Handelsgewerbe, Rechtsverhältnis der Partner untereinander jedoch wie bei einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

- Einzelvertretungsbefugnis jedes Gesellschafters
- Persönliche Haftung der Partner für Berufsfehler nur für selbst bearbeitete Aufträge
- schriftlicher Partnerschaftsvertrag
- Name der Partnerschaft
- Partnerschaftsregister
 - Rechtsfähigkeit mit Eintragung

Nur natürliche Personen als Gesellschafter

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

c) Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

Dieselbe Gesellschaftsform wie die Partnerschaftsgesellschaft

Jedoch Beschränkung der Haftung für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft

Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestversicherungssumme von 2.500.000,00 € für jeden Versicherungsfall für jeden Partner (§ 51 a BRAO)

Gegenüber Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € für persönlich haftende Rechtsanwälte

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

2. Personengesellschaften

d) Limited Liability Partnership (LLP)

Personengesellschaft englischen Rechts, jedoch mit Beschränkung der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen

- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter

- Eintragung der LLP in das Deutsche Partnerschaftsregister?

So BRAK-Ausschuss, Empfehlung vom 26.01.2009,

Vgl. §§ 5 Abs. 2 PartGG, 13 d HGB: Ähnliche Gesellschaft zur PartG mbB:

m. E. Eintragungspflicht; wird tatsächlich aber nur teilweise befolgt

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

3. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Europäische Gesellschaft gem. EWG-Verordnung 2137/85 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. 07.1995 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1)

- Keine Berufsausübungsgesellschaft, rein unterstützende Funktion ihrer Mitglieder,
z.B. Entwicklung übereinstimmender Organisationsstrukturen der Partner, Marketing usw.
- Personengesellschaft
- Zugelassen auch für Freiberufler
- Mindestens zwei Gesellschafter mit wirtschaftlicher Haupttätigkeit in jeweils einem anderen Mitgliedsstaat der EU
- Mitglieder können auch Gesellschaften sein
Geschäftsführer müssen nicht Freiberufler sein
- Handelsgesellschaft

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaft

a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gesetzlich zugelassen als Rechtsanwaltsgesellschaft (§§ 59 c bis 59 m BRAO)

Gesetz zum Teil verfassungswidrig,

- z.B. § 59 e Abs. 2 Satz 1, wonach die Mehrheit der Geschäftsanteile und der Stimmrechte Rechtsanwälten vorbehalten ist und

- z.B. § 59 f, wonach die Rechtsanwaltsgesellschaft von Rechtsanwälten verantwortlich geführt werden muss (BVerfG vom 14.01.2014, NJW 2014, 613)

- Weitere Beschränkungen europarechtlich fragwürdig, z.B. Beteiligungsverbot berufsfremder im Sinne von § 59 e BRAO: Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, weil in anderen EU-Ländern Berufsfremde sich an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen können.

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaft

b) Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
= UG (haftungsbeschränkt)

= GmbH mit Stammkapital unterhalb des Mindeststammkapitals von 25.000,00 €

- Gleiche Grundsätze wie bei der GmbH

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaft

b) Aktiengesellschaft (AG)

Keine gesetzliche Regelung, als Rechtsanwaltsgesellschaft durch die Rechtsprechung zugelassen

Berufsrechtlich zu behandeln wie die GmbH

b) Kommanditgesellschaft auf Aktien (KG aA)

Ohne berufliche Relevanz

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaft

c) Company Limited by Shares (Limited, Ltd.)

Englische Kapitalgesellschaft

Als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen

Zweigniederlassung muss in Deutschland im Handelsregister eingetragen sein

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

4. Kapitalgesellschaft

d) Public Limited Company (PLC)

Englische Kapitalgesellschaft , in der Regel für große Unternehmen,

Berufsrechtliche Grundsätze wie für die Limited

I. Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten

5. Sonstige Handelsgesellschaften

z.B. GmbH & Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG):

Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft vom Bundesgerichtshof mit Urteil vom 18.07.2011 (NJW 2011, 3036) abgelehnt, weil das Wesen der KG an den Betrieb eines Handelsgewerbes anknüpfe

Überwiegende Kritik: Am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verfassungswidrig.

„Art. 12 Abs. 1 GG:

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden.“

II. Zusammenarbeit mit Trägern anderer rechtsberatungsaffiner Berufe

1. Gesetzliche Ausgangslage

Rechtsanwälte dürfen sich mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse verbinden (§ 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO).

Die gemeinschaftliche Berufsausübung mit entsprechenden ausländischen Berufsangehörigen ist ebenfalls weitgehend gestattet (§ 59 a Abs. 2 BRAO).

Die Russische Föderation ist Mitglied der Welthandelsorganisation. Daher ist eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit einem russischen Rechtsanwalt, der auf Antrag in einer deutschen Rechtsanwaltskammer aufgenommen ist, in Deutschland zulässig (§§ 59 a Abs. 2 Nr. 1, 206 Abs. 1 BRAO). Seine Berufsbezeichnung in Deutschland: „Advokat“ (DVO zu § 206 BRAO).

II. Zusammenarbeit mit Trägern anderer rechtsberatungsaffiner Berufe

2. Berufsausübungsgesellschaften

Wie oben I.

Besonderheit: Steuerberatungsgesellschaften wie auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können in der Rechtsform der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft geführt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandtätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind (§§ 49 Abs. 2 StBerG, 27 Abs. 2 WPO). Warum nur sollen diese Rechtsformen der Rechtsanwalts-gesellschaft vorenthalten sein?

- Rechtsanwälte können als Mitglieder von Steuerberatungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

- auch in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

ihren Beruf ausüben.

III. Rechtsanwaltsgesellschaften

Unter bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen von der Rechtsanwaltskammer zuzulassen:

- Rechtsanwalts-GmbH (§§ 59 c – 59 m BRAO)
- Rechtsanwalts-UG
- Rechtsanwalts AG:
- Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG (?)
- Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft mbG:
Zuzulassen
- Rechtsanwalts-Partnerschaftsgesellschaft
- Rechtsanwalts-LLP

Unternehmensgegenstand zwingend (mindestens): Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten

Rechtsanwaltsgesellschaften sind zwingend Mitglieder der zuständigen Rechtsanwaltskammer

IV. Zusammenarbeit mit anderen Berufen

Grundsatz:

Die berufliche Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe ist grundsätzlich erlaubt, soweit, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die gemeinsame Berufsausübung die **wesentlichen anwaltlichen Grundpflichten** wahrt. Diese sind:

- die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit (§ 43 a Abs. 1 BRAO);
- die Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 43 a Abs. 2 BRAO);
- das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43 a Abs. 4 BRAO).

IV. Zusammenarbeit mit anderen Berufen

1. Mit Ärzten und Apothekern:

Sie ist erlaubt bei gemeinschaftlicher Berufsausübung in einer
Partnerschaftsgesellschaft

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.01.2016 – 1 BvL 6/13, NJW 2016,
700 – 708
= AnwBI 2016, 261)

- Anwaltliche Unabhängigkeit durch § 6 PartGG gesichert
- Verschwiegenheitspflicht der Ärzte und Apotheker wie auch Beschlagnahmeverbot ausreichend gesichert
- Vermeidung der Vertretung widerstreitender Interessen durch Pflicht zu organisatorischen Vorkehrungen (§§ 30 Satz 1, 33 Abs. 2 BORA) ausreichend gesichert.

IV. Zusammenarbeit mit anderen Berufen

2. Mit Ingenieuren und Architekten?

- Soweit Mitglieder einer Berufskammer?

3. Mit Unternehmensberatern?

4. Mit Versicherungsvertretern oder Versicherungsmaklern?

5. Mit Immobilienmaklern?

IV. Zusammenarbeit mit anderen Berufen

6. Als Syndikusrechtsanwälte (§§ 46 Abs. 5, 46 a – 46 c BRAO)

Beratung und Vertretung von Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers

Auch gegenüber Dritten, sofern der Arbeitgeber Angehöriger der sozietätsfähigen Berufe oder eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe ist.

Hier eröffnet sich ein weites Feld für die weitere Rechtsentwicklung!

Vielen Dank

